

**Gefahrenabwehrverordnung  
der Gemeinde Schmitten im Taunus  
zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung**



**Präambel**

Aufgrund der §§ 71, 74 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schmitten im Taunus in ihrer Sitzung am **XX.YY.2026** folgende

**Gefahrenabwehrverordnung**

beschlossen:

**§ 1**

**Zweck und Geltungsbereich**

- (1) Diese Verordnung dient der Abwehr abstrakter Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die von der Verunreinigung, Beschädigung und missbräuchlichen Nutzung öffentlicher Flächen und Einrichtungen sowie von störendem Verhalten im öffentlichen Raum ausgehen.
- (2) Sie gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Schmitten, insbesondere für öffentliche Straßen, Wege, Plätze, Grün-, Park- und Erholungsanlagen, Spiel-, Sport- und Bolzplätze, Friedhöfe sowie sonstige dem öffentlichen Verkehr oder der Allgemeinheit gewidmete Flächen.

**§ 2**

**Grillen und offenes Feuer**

- (1) Das Grillen sowie das Entzünden von offenem Feuer und Lagerfeuern auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, in Grün-, Park- und Erholungsanlagen sowie in Wäldern und auf Feldflächen ist untersagt.
- (2) Ausgenommen sind hierfür durch die Gemeinde ausdrücklich gekennzeichnete und zur Verfügung gestellte Grillplätze und Feuerstellen. Auf diesen ist das Grillen unter Beachtung der jeweiligen Nutzungshinweise gestattet.
- (3) Unberührt bleiben die Vorschriften des Hessischen Waldgesetzes sowie ordnungsbehördliche Anordnungen bei Waldbrandgefahr (z. B. Grillverbote während ausgerufenen Waldbrandwarnstufen).

- (4) Das Grillen auf privaten Grundstücken bleibt von dieser Verordnung unberührt, soweit hierdurch keine Belästigung der Nachbarschaft oder Gefährdung Dritter (z. B. Funkenflug in Waldnähe) entsteht.

### **§ 3**

#### **Hundehaltung im öffentlichen Raum**

- (1) Leinenpflicht. Hunde sind innerhalb der geschlossenen Ortslage sowie insbesondere a) auf Sport- und Bolzplätzen, b) in unmittelbarer Nähe von Schulen und Kindertagesstätten, c) in Park- und Grünanlagen an einer höchstens 2 m langen Leine zu führen.
- (2) Kotbeseitigungspflicht. Wer einen Hund führt oder beaufsichtigt, hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, Straßen, Plätzen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, auf Sport- und Bolzplätzen sowie auf fremden Grundstücken verrichtet. Kommt es dennoch zu einer Verunreinigung, ist der Kot unverzüglich zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (3) Zur Beseitigung geeignete Mittel (z. B. Kotbeutel) sind bei jedem Ausführen eines Hundes mitzuführen und der zuständigen Ordnungsbehörde auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Blindenführhunde, sonstige Assistenzhunde sowie im Einsatz befindliche Rettungs-, Wach- und Diensthunde. § 3 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (Land Hessen, 2003) bleibt unberührt und wird durch diese Verordnung ergänzt.

### **§ 4**

#### **Schutz öffentlicher Einrichtungen und Anlagen**

- (1) Es ist untersagt, öffentliche Einrichtungen und Anlagen - insbesondere Spielplatzgeräte, Bänke, Brunnen, Wasserbecken, Beleuchtungseinrichtungen, Beschilderungen, Denkmäler, Bepflanzungen und sonstige Ausstattungsgegenstände auf öffentlichen Flächen - zu beschädigen, zu verunstalten oder zweckwidrig zu nutzen.
- (2) Es ist ferner untersagt, Brunnen, Wasserbecken oder Teiche auf öffentlichen Flächen zu verunreinigen oder Gegenstände hineinzuworfen.
- (3) Das Befahren von Grün-, Park- und Erholungsanlagen sowie Spiel- und Sportplätzen mit Kraftfahrzeugen aller Art ist außerhalb der hierfür vorgesehenen Wege und Flächen untersagt, soweit keine besondere Erlaubnis der Gemeinde vorliegt.

### **§ 5**

#### **Plakatieren, Ankleben und wildes Sprühen (Graffiti)**

- (1) Das unbefugte Anbringen von Plakaten, Aufklebern, Beschriftungen oder sonstigen Werbeträgern sowie das unbefugte Aufbringen von Farbe, Lack oder ähnlichen Stoffen (Graffiti, „Tags“) an öffentlichen Einrichtungen, Verkehrszeichen, Beleuchtungsmasten, Mauern, Fassaden, Denkmälern und sonstigen Anlagen im öffentlichen Raum ist untersagt.

- (2) Strafrechtliche Vorschriften, insbesondere § 303 StGB (Sachbeschädigung), sowie zivilrechtliche Ansprüche auf Schadenersatz und Beseitigung bleiben unberührt.

## **§ 6**

### **Verbot grobstörenden Verhaltens**

- (1) Verhaltensweisen, die geeignet sind, andere Personen erheblich zu belästigen, zu gefährden oder die öffentliche Ordnung grob zu stören, sind im öffentlichen Raum untersagt. Dies umfasst insbesondere aggressives oder aufdringliches Verhalten infolge übermäßigen Alkohol- oder Substanzkonsums sowie mutwillige Ruhestörung.
- (2) Weitergehende Regelungen zu Sperrzeiten, Immissionsschutz und Ordnungswidrigkeiten nach anderen Rechtsvorschriften (z. B. Hessisches Ladenöffnungsgesetz, Bundes-Immissionsschutzgesetz) bleiben unberührt.

## **§ 7**

### **Alkoholbedingte Störungen**

- (1) Das über den Konsum hinausgehende, alkoholbedingt störende Verhalten im öffentlichen Raum ist untersagt. Untersagt ist insbesondere, sich infolge des Genusses alkoholischer Getränke so zu verhalten, dass andere Personen belästigt oder gefährdet werden oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestört wird (z. B. lautstarke Auseinandersetzungen, aggressives Anpöbeln, Zurücklassen von Verpackungen und Behältnissen).
- (2) Das Ablegen, Zurücklassen oder Zerschlagen von Glasflaschen und Glasbehältnissen im öffentlichen Raum ist untersagt.

## **§ 8**

### **Konsum von Cannabis und sonstigen Betäubungsmitteln in Schutzzonen**

- (1) Der Konsum von Cannabis ist in den durch § 5 des Konsumcannabisgesetzes (KCanG) geschützten Bereichen - insbesondere in Sichtweite von Schulen, Kindertagesstätten, Kinder- und Jugendeinrichtungen, öffentlichen Spielplätzen sowie öffentlich zugänglichen Sportstätten - untersagt.
- (2) Es ist untersagt, auf öffentlichen Flächen Spritzen, Kanülen, Konsumutensilien oder sonstige gefährliche Gegenstände abzulegen oder zurückzulassen.

## **§ 9**

### **Verrichten der Notdurft in der Öffentlichkeit**

Es ist untersagt, außerhalb dafür bestimmter Einrichtungen (Toiletten) die Notdurft - insbesondere das Urinieren oder Koten - auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, in Grün-, Park- und Erholungsanlagen, in Hauseingängen, Durchgängen und Unterführungen sowie an öffentlichen Einrichtungen zu verrichten.

## **§ 10**

### **Nächtliche Ruhestörung**

- (1) Von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr sind ruhestörende Betätigungen und Geräusche, die die Nachtruhe anderer erheblich stören, im öffentlichen Raum zu unterlassen. Dies umfasst insbesondere lautes Rufen, Grölen und Singen, das Abspielen von Musik über Lautsprecher sowie sonstigen vermeidbaren Lärm.
- (2) Weitergehende Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, der Freizeitlärm-Richtlinie sowie Sperrzeitregelungen bleiben unberührt.

## **§ 11**

### **Aggressives Betteln**

Das Betteln in belästigender oder aggressiver Form ist untersagt. Belästigend oder aggressiv ist das Betteln insbesondere, wenn Personen angefasst, umringt, verfolgt, eingeschüchtert oder durch beharrliches Ansprechen bedrängt werden oder wenn Kinder zum Betteln eingesetzt oder mitgeführt werden. Das stille, passive Betteln bleibt unberührt.

## **§ 12**

### **Nächtigen und Lagern**

- (1) Das Lagern und Nächtigen auf öffentlichen Flächen sowie das Errichten von Zelten, Verschlägen oder ähnlichen Unterständen außerhalb der hierfür zugelassenen Plätze ist untersagt, soweit hierdurch die bestimmungsgemäße Nutzung der Fläche durch die Allgemeinheit erheblich beeinträchtigt wird oder Verunreinigungen entstehen.
- (2) Die Vorschrift richtet sich nicht gegen den vorübergehenden Aufenthalt hilfebedürftiger Personen. In Fällen von Obdachlosigkeit ist vorrangig eine Unterbringung durch die Gemeinde zu prüfen; ordnungsrechtliche Maßnahmen bleiben nachrangig und verhältnismäßig anzuwenden.

## **§ 13**

### **Verunreinigung und illegale Ablagerung von Abfällen**

- (1) Es ist untersagt, öffentliche Straßen, Wege, Plätze, Grün- und Erholungsanlagen, Gewässer sowie Wald- und Feldflächen durch das Wegwerfen oder Ablagern von Abfällen jeder Art (einschließlich Zigarettenkippen, Verpackungen, Gartenabfällen, Sperrmüll und Bauschutt) zu verunreinigen.
- (2) Unberührt bleiben weitergehende Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des hessischen Ausführungsrechts hierzu, insbesondere bei gewerblichen oder mengenmäßig erheblichen Ablagerungen (dort Bußgeldrahmen bis zu 100.000 EUR nach § 69 KrWG; Zuständigkeit der unteren Abfallbehörde beim Hochtaunuskreis).

## **§ 14**

### **Ausnahmen**

Die Gemeinde kann auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von den Verboten dieser Verordnung zulassen, soweit überwiegende öffentliche oder private Interessen dies rechtfertigen und Belange der

öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht entgegenstehen (z. B. genehmigte Veranstaltungen mit Grillständen, Vereinsfeste).

## **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 Nr. 1 HSOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 außerhalb zugelassener Grillplätze grillt oder offenes Feuer entzündet,
2. entgegen § 3 Abs. 1 einen Hund an den dort genannten Orten nicht an der Leine führt,
3. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 den Kot seines Hundes nicht unverzüglich beseitigt,
4. entgegen § 3 Abs. 3 kein geeignetes Beseitigungsmittel mitführt oder auf Verlangen nicht vorzeigt,
5. entgegen § 4 Abs. 1 öffentliche Einrichtungen oder Anlagen beschädigt, verunstaltet oder zweckwidrig nutzt,
6. entgegen § 4 Abs. 2 Brunnen, Wasserbecken oder Teiche verunreinigt,
7. entgegen § 4 Abs. 3 Grün-, Park- oder Sportanlagen unerlaubt mit Kraftfahrzeugen befährt,
8. entgegen § 5 Abs. 1 unbefugt plakatiert, anklebt oder Graffiti aufbringt,
9. entgegen § 6 Abs. 1 grobstörendes Verhalten im öffentlichen Raum zeigt,
10. entgegen § 7 Abs. 1 sich alkoholbedingt störend verhält,
11. entgegen § 7 Abs. 2 Glasflaschen oder Glasbehälter zurücklässt oder zerbricht,
12. entgegen § 8 Abs. 1 in einer geschützten Zone Cannabis konsumiert,
13. entgegen § 8 Abs. 2 Spritzen, Konsumutensilien oder gefährliche Gegenstände ablegt oder zurücklässt,
14. entgegen § 9 die Notdurft in der Öffentlichkeit verrichtet,
15. entgegen § 10 Abs. 1 die Nachtruhe durch erheblichen Lärm stört,
16. entgegen § 11 in belästigender oder aggressiver Form bettelt,
17. entgegen § 12 Abs. 1 unerlaubt auf öffentlichen Flächen lagert oder nächtigt,
18. entgegen § 13 Abs. 1 öffentliche Flächen verunreinigt oder dort Abfälle ablagert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden (§ 77 Abs. 2 HSOG). Bei fahrlässigem Handeln beträgt das Höchstmaß nach § 17 Abs. 2 OWiG die Hälfte des angedrohten Betrages. Die Bemessung der Geldbuße im Einzelfall richtet sich nach dem vom Gemeindevorstand festgelegten Verwarnungs- und Bußgeldkatalog (Anlage 1), der als verwaltungsinternen Ermessensrichtlinie im Rahmen des § 47 OWiG anzuwenden ist.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Gemeindevorstand.

**§ 16**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schmitten, den XX.XX.2026

Der Gemeindevorstand

Julia Krügers  
(Bürgermeisterin)

(DS)

ENTWURF

## Anlage 1

### Bußgeldkatalog (Verwaltungsvorschrift / Ermessensrichtlinie)

Der Bußgeldkatalog bindet nicht den Bürger unmittelbar, sondern ausschließlich die Sachbearbeitung des Ordnungsamts an einheitliche Regelsätze für den typischen Erstverstoß (Selbstbindung der Verwaltung, Art. 3 Abs. 1 GG). Er ist keine Rechtsnorm und daher nicht Bestandteil der Verordnung, sondern eine eigenständige Ermessensrichtlinie, die der Gemeindevorstand im Rahmen der laufenden Verwaltung (§ 66 Abs. 1 i. V. m. § 51 HGO) erlässt.

### Vorschlag für Schmitten (Regelsätze Erstverstoß)

| <b>Tatbestand</b>                                                | <b>Regelsatz<br/>Erstverstoß</b> | <b>Wiederholung / erschwerend</b>                    |
|------------------------------------------------------------------|----------------------------------|------------------------------------------------------|
| Grillen außerhalb zugelassener Plätze                            | 75 - 100 EUR                     | bis 200 EUR                                          |
| Hund ohne Leine (§ 3 Abs. 1)                                     | 60 - 75 EUR                      | bis 150 EUR                                          |
| Hundekot nicht beseitigt                                         | 75 - 100 EUR                     | bis 200 EUR                                          |
| Kein Kotbeutel mitgeführt/vorgezeigt                             | 20 EUR                           | bis 45 EUR                                           |
| Beschädigung öffentlicher Einrichtungen (leicht, inkl. Graffiti) | 100 - 250 EUR                    | bis 500 EUR (zzgl. Schadenersatz)                    |
| Beschädigung öffentlicher Einrichtungen (erheblich)              | ab 500 EUR                       | Höchstmaß, ggf. zusätzlich Strafanzeige (§ 303 StGB) |
| Unbefugtes Plakatieren / Ankleben                                | 40 - 75 EUR                      | bis 150 EUR                                          |
| Wildes Sprühen / Graffiti („Tag“)                                | 100 - 250 EUR                    | bis 500 EUR (zzgl. Schadenersatz, § 303 StGB)        |
| Verunreinigung Brunnen/Wasserbecken                              | 75 - 100 EUR                     | bis 200 EUR                                          |
| Unerlaubtes Befahren von Grün-/Sportanlagen                      | 50 - 75 EUR                      | bis 150 EUR                                          |

| <b>Tatbestand</b>                                           | <b>Regelsatz<br/>Erstverstoß</b> | <b>Wiederholung / erschwerend</b> |
|-------------------------------------------------------------|----------------------------------|-----------------------------------|
| Grobstörendes Verhalten /<br>Alkoholexzess                  | 100 - 250 EUR                    | bis 500 EUR                       |
| Alkoholbedingt störendes<br>Verhalten (§ 7 Abs. 1)          | 75 - 150 EUR                     | bis 300 EUR                       |
| Zurücklassen / Zerschlagen von<br>Glasflaschen (§ 7 Abs. 2) | 50 - 100 EUR                     | bis 200 EUR                       |
| Cannabiskonsum in Schutzzone (§<br>8 Abs. 1)                | 50 - 100 EUR                     | bis 200 EUR                       |
| Ablegen von Spritzen /<br>Konsumutensilien (§ 8 Abs. 2)     | 100 - 250 EUR                    | bis 500 EUR                       |
| Verrichten der Notdurft in der<br>Öffentlichkeit (§ 9)      | 75 - 100 EUR                     | bis 200 EUR                       |
| Nächtliche Ruhestörung (§ 10)                               | 50 - 100 EUR                     | bis 300 EUR                       |
| Aggressives / belästigendes<br>Betteln (§ 11)               | 40 - 75 EUR                      | bis 150 EUR                       |
| Unerlaubtes Lagern / Nächtigen (§<br>12)                    | 35 - 75 EUR                      | bis 150 EUR                       |
| Wegwerfen von Kleinabfall<br>(Littering)                    | 25 - 45 EUR                      | bis 100 EUR                       |
| Ablagern von Gartenabfällen in<br>Natur/Grünanlage          | 75 - 150 EUR                     | bis 300 EUR                       |
| Ablagern von Sperrmüll/Hausmüll<br>(kleinere Menge)         | 150 - 300 EUR                    | bis 500 EUR                       |
| Ablagern von Bauschutt/größere<br>Mengen/gewerblich         | 300 - 1.000 EUR                  | Höchstmaß + Prüfung KrWG          |

**Ausfertigungsvermerk:**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Schmitten im Taunus, den XX.XX.2026

Julia Krügers  
(Bürgermeisterin)

(DS)

**Bekanntmachungsvermerk:**

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am XX.XX.2026 auf der Internetseite der Gemeinde Schmitten im Taunus unter [www.schmitten.de](http://www.schmitten.de) öffentlich bekannt gemacht.

Schmitten, den XX.XX.2026

Julia Krügers  
(Bürgermeisterin)

(DS)